

5092/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Stummvoll
und Kollegen
betreffend finanzbehördliche Erhebungen sowie Auskunftersuchen hinsichtlich
Hochzeiten und Taufen.

Im Sommer dieses Jahres führte das Finanzamt Linz in Pfarrämtern und Gemeinden äußerst umfangreiche Erhebungen hinsichtlich Hochzeiten und Taufen durch. In Auswertung dieser Daten wurden zahllose Privatpersonen um detaillierte Auskünfte gemäß § 143 Abs. 1 BAO dahingehend ersucht, in welchem gastgewerblichen Betrieb die Hochzeits- bzw. Tauffeier stattgefunden hat, wie viele Personen daran teilgenommen haben, wieviel die Zeche betrug, wie diese beglichen wurde etc. (siehe Beilagen).

Aus rechtlicher Sicht ist dazu festzuhalten, daß gemäß § 165 BAO Auskunftspersonen (in fremder Sache) erst dann befragt werden sollen, wenn die Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen (Grundsatz der Subsidiarität).

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

ANFRAGE:

1. Wurde - gemäß dem obzitierten Grundsatz der Subsidiarität - vor Durchführung der Fragebogenaktion versucht, die erwünschten Daten direkt von den Gastwirten zu erhalten?
2. Ist es notwendig (und rechtens), eine ganze Branche in der Öffentlichkeit zu diffamieren, wenn auch herkömmliche Vorgangsweisen (Betriebsprüfungen) zur Informationsgewinnung ausgereicht hätten?
3. Sollte es nicht so sein, daß gerade im höchstpersönlichen Bereich von Privatpersonen (Hochzeiten und Taufen sind hier geradezu exemplarisch) die Privatsphäre besonders zu achten ist?

Anlage konnte nicht gescannt werden!!